

Satzung der Stadt Wedel über die

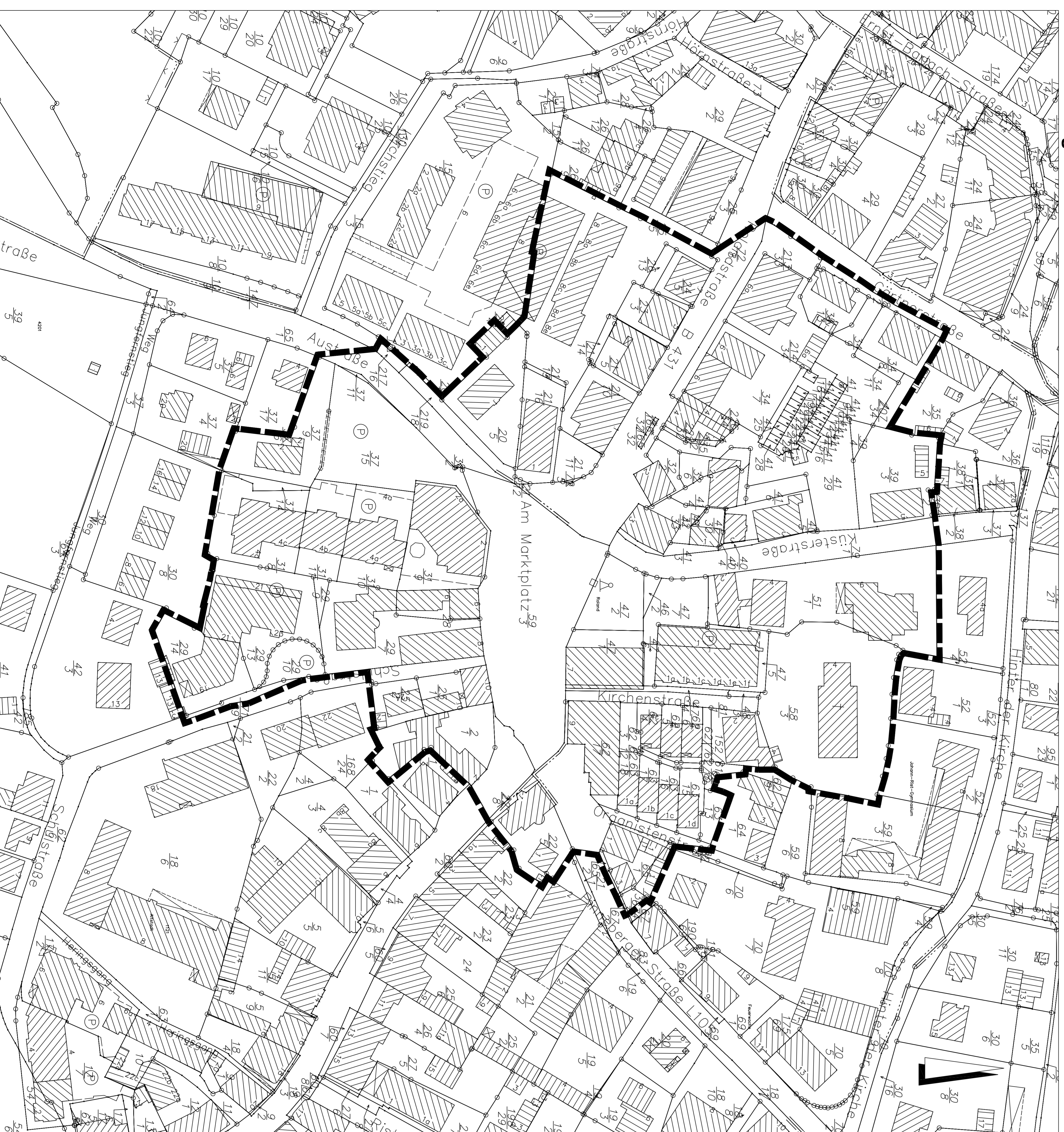
Erhaltung baulicher Anlagen im ehemaligen Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich "Marktplatz/Rolandstraße"

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wedel

vom 03.05.2007 folgende Satzung erlassen:

Planzeichnung



M.1:1000

Zeichenerklärung

--- Geltungsbereich der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen

Text

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem ihr als Anlage beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Genehmigungsstatbestände, Erhaltungsgründe

(1) Der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

(2) Die Genehmigung für Abbruch, Änderung und Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll.

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild trägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(1) Die in Absatz 2 bezeichneten Gründe treffen auf den Geltungsbereich dieser Satzung zu. Die Bebauung entspricht hier dem altstädtischen Grundriss Wedels. Dadurch werden das Ortsbild und die Stadtgestaltung besonders geprägt. Das Gefüge der Altstadt wird noch in charakteristischer Weise durch die kleinteilige Baustruktur mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung im ortstypisch ländlichen Heimattstil (roter Backstein) bzw. in den um die Jahrhundertwende (1900) vorherrschenden Stilrichtungen bestimmt. Von den vorhandenen Altbauten ist die Erhaltung einer Vielzahl von Gebäuden wegen ihres städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen und künstlerischen Wertes von Bedeutung. Aus der Haltung der erhaltenswerten Gebäude ergibt sich auch die Bedeutung des Gebietes für das Ortsbild und die Stadtgestalt.

§ 3 Zuständigkeit

Die Genehmigung gemäß § 2 erteilt die Gemeinde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbaut, errichtet, ändert oder die Nutzung ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wedel, den 25.05.2007

STADT WEDEL
gez. - Der Bürgermeister -

Die Satzung der Stadt Wedel zur Erhaltung baulicher Anlagen im ehemaligen Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich "Marktplatz/Rolandstraße", bestehend aus dem Satzungstext und der Planzeichnung, wird hiermit ausgeteilt.

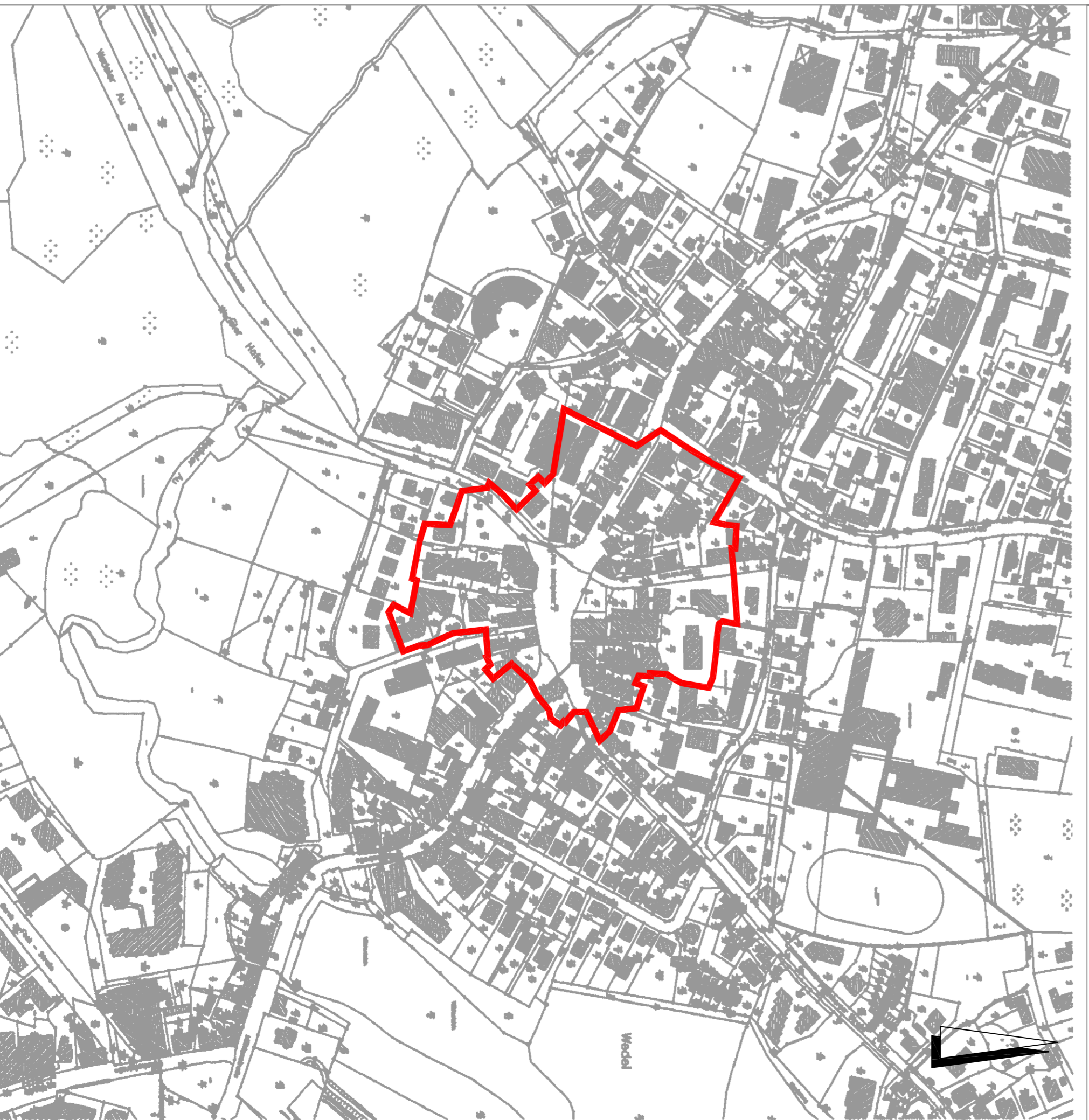
Wedel, den 25.05.2007
gez. Der Bürgermeister

Die Erhaltungssatzung ist am 07.06.2007 im Wedeler-Schulsaal-Tagblatt und am 08.06.07 im Hamburger Abendblatt -Pinnbeleger-Zeitung-ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit dem am 09.06.2007 in Kraft getreten.

Wedel, den 14.06.2007
gez. Der Bürgermeister



Erhaltungssatzung ehemaliges Sanierungsgebiet Wedel Altstadt Bereich "Marktplatz/Rolandstraße"



Übersichtsplan M.1:5000

Plan Nr. 1 von 1 Plan	Stadt Wedel	
bearbeitet: Ho	Stadt- und Landschaftsplanung	
gezeichnet: W:\Daten\FD2-61\Sanierung\Erhaltungssatzung_		
Mö-Pla.	SB_Juni2007.dwg	
		Stand: Juni 2007